



MR-Angiographie – zulässige Indikationen zur Abrechnungsfähigkeit

Januar 2023

Sehr geehrter Herr Dr.

mit der erteilten Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Magnetresonanz-Angiographien unterliegen Sie der Qualitätssicherung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiographie § 7 Abs. 2 (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie). Aufgrund der hohen Beanstandungsquote im bundesweiten Vergleich, welche Sie dem Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entnehmen können, möchten wir Sie hiermit über die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung und Abrechnung einer MR-Angiographie informieren.

Qualitätssicherung
Team 2

Tel 069 24741-7300
Fax 069 24741-68832
qs.radiologie@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Überprüfung der Qualität

Pro Jahr werden 20 % der derzeit 274 Genehmigungsinhaber durch die KV Hessen hinsichtlich der Indikation zur Durchführung der Leistung gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. Anlage II der Qualitätssicherungs-Vereinbarung MR-Angiographie (QSV-MR-Angiographie) überprüft.

Die nach aktuellem Stand zulässigen Indikationen, welche eine MR-Angiographie begründen, finden sich in der Anlage II der QSV-MR-Angiographie. Diese stellen wir Ihnen in der Anlage zur Verfügung. Weitere Indikationsstellungen, welche nicht in der Anlage II aufgeführt sind, bedürfen einer besonderen Begründung (vgl. § 7 Abs. 5 QSV-MR-Angiographie).

Sie haben Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns über die angegebene Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Anlage